Rleine Mitteilungen.

Buniche der Presse für eine Juftigresorm. — An ben Reichstag hat sich der Borftand des Berbandes deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine, dessen Borort gegenwärtig München ist, gewendet, um in einer ausführlichen Betition zu dem Rapitel »Justigresorm« Stellung zu nehmen.

Der Berband beflagt junachft ben Fortbestand ber Refte bes Beugniszwanges und ichlägt vor, bem § 49 der Strafprozes. ordnung fünftig eine Faffung zu geben, daß Berleger, Redalteure, Druder und Zeitungspersonal gur Beugnisverweigerung über bie Berfon des Berfaffers und Ginfenders berechtigt find, wenn für den Gegenstand ber Strafverfolgung ber verantwortliche Rebatteur nach § 20, Abfat 2 bes Strafgefetes als Tater haftete. In ber ausführlichen Begründung wird u. a. dargelegt, daß die Tendenz des Beugniszwanges, ber eine Leibens- und Chrengeschichte fur die Breffe ift, gegen die Preffreiheit verftogt, daß ber Beugniszwang vielfach gur Schifane geworben ift. - Des weiteren wird der fliegende Gerichtsftand ber Breife behandelt und auch beifen Befeitigung für Brivattlagen nachgefucht. - Die Buftandigfeit ber Schwurgerichte ift auszudehnen auf Bergeben, die durch den Inhalt einer im Inland ericheinenden periodischen Drudichrift begangen find. - Die Bergeben gegen ben § 184 bes Strafgesethuches sollen der Straffammer unterliegen und nicht den Schöffengerichten überwiesen werben. - Broge Difftande fann die Berhängung der Untersuchungshaft gegen Redafteure wegen Rollufionsgefahr hervorrufen; es foll baher großere Gicherheit durch icharfere Begrenzung der behnbaren Begriffe »Fluchtverdachte und »Rollusionsgefahre geschaffen werben. Der Strafvollzug ift reichsgeseglich zu regeln. - In der Untersuchungs. haft und bei der Bollftredung der Strafen für Bregvergeben find alle harten in ber Beschäftigung und Behandlung gu vermeiden. Bon der Feffelung auf Transporten foll überhaupt bei Berfonen, deren Berfehlungen nicht aus ehrlofer Gefinnung bervorgegangen find, vollftandig Abstand genommen werden.

Bur Strafgejegnovelle nimmt die Betition Stellung gegen die vorgeschlagene neue Fassung bes § 186, bie Erweiterung ber Grenze für die Beleidigungsftrafen und gegen die Beichrantung des Bahrheitsbeweises, burch die eine Ausnahmebestimmung ichlimmfter Urt für die Preffe geschaffen wurde. Bei einer Reufaffung ber Borichrift über die Beleidigungen muffe gum Ausbrud gebracht werden, daß ber Preffe ber Schut ber Bahrung berechtigter Intereffen bei ber Erörterung allgemeiner öffentlicher Angelegenheiten zustehe und daß unter berechtigten Intereffen auch allgemeine öffentliche Intereffen zu verfteben feien. Die Straflofigfeit mahrheitsgetreuer Berichte über Barlamentsverhandlungen foll auch auf Berhandlungen von Gelbftverwaltungsförperichaften und auf Gerichtsverhandlungen ausgedehnt werden, jo zwar, daß auch wahrheitsgetreue Berichte über Teile der Berhandlung von jeder Berantwortlichfeit frei bleiben. Die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Drudfachen fowie ber ju ihrer Berftellung bestimmten Blatten und Formen foll unterbleiben, wenn die Tater megen ber betreffenden Drudfachen freigesprochen find ober bas Berfahren gegen fie eingestellt ift.

Bum Kapitel »Gerichtsverfassung« wird verlangt, daß ben Presse-Angeklagten nicht durch künftliche Auslegung Motive unterstellt werden, an die sie niemals gedacht haben, ferner, daß nicht gegen einen Redakteur die Borstrafen anderer Redakteure seines Blattes als Belastung dienen dürfen. Besonders muß auch ein besserer Schut der Presse-Angeklagten gegen die Bertreter der Anklagebehörde gefordert werden.

Schließlich wird zum Prefigeset eine Abanderung des § 11 (Berichtigungsparagraph) angestrebt, u. a. auch dahin, daß der Redakteur nicht verpslichtet ist, eine Berichtigung aufzunehmen, wenn er die Wahrheit der in der Berichtigung bestrittenen Tatsachen erweisen kann. (Bossische Zeitung.)

* Deutsches Buchgewerbemuseum in Leipzig. — Im Saale ber alten Drude im Deutschen Buchgewerbemuseum in Leipzig (Deutsches Buchgewerbehaus) ist zurzeit eine interessante Ausstellung von alten Buchtiteln aus der Sammlung des Freiherrn hanns von Weißenbach, Leipzig, eröffnet.

Belgien und die frangofischen Zeitungen. - Unter ben frangofifchen Schriftstellern herricht große Aufregung über eine Gefegvorlage, die in der belgischen Deputiertenkammer eingebracht worden und anscheinend eine Repressalie im voraus gegen ben frangofischen Bolltarif ift. Gie bezwedt, auslandische Beitungen und Beitschriften mit einem Eingangegoll gu belegen, und biefer Eingangszoll ift fo hoch, bag er einem Ginfuhrverbot gleichtommt. Er foll nämlich 5 cts. fur die Geite berjenigen in Belgien vertauften Beitungen und Beitschriften bes Auslands betragen, Die Annoncen und Reflamen enthalten. Gegenwärtig werden in Belgien die frangofischen Tagesblätter ju bemfelben Breife vertauft wie in Frankreich. Die meiften haben 6 Geiten und toften 5 cts. Gie murden, wenn bie ermahnte Borlage burch. geht, 30, 40 und 50 cts. foften, und manche jest mit 50 cts. bezahlte Beitschrift murde nur noch fur 3 Fres. gu haben fein. Die frangofischen Beitungen und Beitschriften wurden aber am meiften getroffen, weil fie in Belgien am meiften gelefen werben. Die englischen und die deutschen find, ben Sprachverhaltniffen entsprechend, weit weniger verbreitet. Infolgebeifen faffen bie frangofischen Schriftsteller die belgische Gesetvorlage als birett gegen fie, baw. gegen Frankreich gerichtet auf. Aberdies geht bies auch jum Teil direft aus dem Wortlaute hervor, benn ber Ertrag des neuen Bolls foll gur Grundung einer Unterftugungefaffe ber in Frankreich arbeitenden belgischen Arbeiter mit verwendet werden.

In seiner letten Situng hat sich auch der französische Schriftstellerverein »Société des gens de lettres« mit der belgischen Borlage beschäftigt und in einer Tagesordnung sein Befremden barüber ausgedrückt. Es heißt in letterer u. a.:

Die Société des gens de lettres' ist betress ber nationalökonomischen Fragen ber Borlage nicht kompetent, aber sie ist
besugt, die Rechte der geistigen Produktion und des freien
Gedankenaustausches zu verteidigen. Deshalb hält sie es für
eine Pslicht, zu erklären, daß die Geistesprodukte den wirtschaftlichen Konslikten fern bleiben müssen, und erachtet es als unzulässig, daß sie diesen als Einsat dienen könnten. Sie appelliert
an die kollegiale Solidarität der belgischen Schriftsteller, an
ihren Gerechtigkeitssinn und ihre Achtung vor den Rechten des
Gedankens und spricht den Bunsch aus, daß das ganze gebildete
Belgien sich der Annahme der Gesetvorlage widersete, die
geradezu einem geistigen Bruch mit Frankreich gleichkommen
würde.

* Ciebenter Internationaler Rongreg ber Lithographen, Steindruder und bermandten Berufe, Amfterdam 1910. -Das Gefretariat bes Internationalen Bundes ber Lithographen, Steinbruder und verwandten Berufe, bas feinen Git in Berlin hat, beruft ben siebenten internationalen Rongreß gum 12. bis 14. September 1910 nach Amsterdam ein. Dem internationalen Bund gehören die Berufsverbande ber Lithographen, Steinbruder und verwandten Berufe von folgenden Landern an: Belgien, Deutschland, Danemart, England, Finnland, Frankreich, holland, Italien, Rorwegen, Ofterreich, Schweis und Ungarn. Berbindungen, deren Abichluß bevorfteht, find angefnüpft mit ben Berufsverbanden in Amerita, Auftralien, Rugland und Spanien. Bur Tätigfeit des internationalen Rongreffes ge= hört ber Ausbau ber internationalen Berbindung, im besondern wird auch die Ansammlung eines großen Rampf- und Streiffonds geplant, aus dem bei Bedarf die Landesverbande unterftust werden. Go hat der bereits vorhandene Fonds in den letten Jahren eingegriffen bei Rampfen in Danemart, Stalien, Solland und Schweden. Geit bem letten Rongeeg wird vom internationalen Gefretariat die in brei Sprachen (beutsch, englisch frangofifch) ericheinende Beitung »Bulletin« herausgegeben. Auf dem Rongreg in Amfterbam wird auf Beichluß bes letten Kongreffes 1907 in Ropenhagen auch eine Drudbogen-Ausstellung veranstaltet, um an Sand biefer bie Lohn- und Arbeitsverhaltniffe in den einzelnen Landern flarguftellen. Es follen von in jedem Lande angefertigten Drudfachen einige gur Ausstellung beforgt und bei jedem Drudbogen angegeben werden, welchen Breis die Lithographie toftete, wieviel Stunden der Lithograph gur Anfertigung brauchte und wie hoch ber Bochenlohn bes Lithographen ift, ber biefe Arbeit anfertigte; ferner wieviel Lohn ber Druder wochentlich erhalt und wieviel